

Beschluß des Kantonsrates

über

die Kreditbewilligung für den Bau zweier Verwaltungsgebäude auf dem Walcheareal in Zürich.

(Vom 9. Januar 1933.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Bau zweier Verwaltungsgebäude auf dem Walcheareal beim Kaspar Escherhaus in Zürich, sowie für die Ankaufskosten des Bauplatzes wird auf Titel XXI. B, Spezialneubautenkonto, ein Kredit von Fr. 10,255,000.— erteilt. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 9. Januar 1933.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Reichling.

Der Sekretär:

Dr. K. Moosberger.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. März 1933,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	. . .	187,107
Eingegangene Stimmzettel	. . .	126,190
Annehmende sind	76,922
Verwerfende sind	38,229
Ungültige Stimmen	61
Leere Stimmen	10,978

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Beschluß des Kantonsrates über die Kreditbewilligung für den Bau zweier Verwaltungs-

gebäude auf dem Waleheareal in Zürich“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. März 1933.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Reichling. Dr. K. Moosberger.

Gesetz

über

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

(Vom 12. März 1933.)

§ 1. Der Staat fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, sowie die zweckmäßige Ableitung und Klärung der Abwasser von Wohnbauten durch Beiträge an die Kosten der Erstellung und der Änderung der hiefür notwendigen Anlagen im Rahmen des jährlich durch den Kantonsrat im Voranschlag festzusetzenden Kredites.

§ 2. Der Staatsbeitrag an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen beträgt zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen, die für das Werk auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beansprucht werden können, höchstens 50 % der anrechenbaren Baukosten.

In besonderen Fällen können bei Wasserversorgungsanlagen die Ansätze um höchstens 10 % der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

An zentrale Kläranlagen für die Reinigung der Abwasser größerer Wohngebiete kann der Beitrag in besonderen Fällen um höchstens 25 % der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

§ 3. Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion entscheidet über Zuteilung und Höhe der Beiträge. An ihre Ausrichtung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die im öffentlichen Interesse liegen.

Gegen den Entscheid der Direktion ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.